



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0261-II/1/2018

Wien, am 10. Juli 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Mai 2018 unter der Zahl 954/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschickend ist grundsätzlich – wie bereits in der Präambel der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage festgestellt wird – festzuhalten, dass in Österreich der Jugendschutz gemäß den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, im konkreten des Artikel 15, Länderangelegenheit in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt in diesem Bereich lediglich eine bloße Mitwirkungsverpflichtung hinsichtlich der Verfolgungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und für Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren notwendig sind, zu. Für die Vollziehung der Verwaltungsstrafen an sich sind ausschließlich Landesbehörden, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörden, zuständig.

In einigen Bundesländern, wie Kärnten und Steiermark sind sogar eigene Aufsichtsorgane des Landes vorgesehen. Zudem unterhalten auch einige Landeshauptstädte, wie z.B. Innsbruck, eigene Aufsichtsorgane.

Fragen 1 bis 6:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt – wie in der Präambel zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ausgeführt - nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Herbert Kickl

